

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10734

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/11368

Berichterstattung: Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/11368 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzesentwurf mit den empfohlenen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung angeschlossen.

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begründete die Ablehnung damit, dass seine Fraktion insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (Vorlage 4) die Differenzierung von Notfallrettung und Notfalltransport im konkreten Einsatzfall für problematisch halte. Demgegenüber folgten die übrigen Fraktionen der Stellungnahme des Landes Ausschusses „Rettungsdienst“ (LARD), der sich unter Hinweis auf die bereits in der vorherigen Novelle erfolgte Aufnahme des Notfallkrankwagens in § 9 des Gesetzes für die Änderung ausgesprochen hatte. Die Fraktionen von FDP und Grünen bedauerten darüber hinaus, dass die Petition des Landesverbandes privater Rettungsdienst in Norddeutschland e. V. (Vorlage 4) in diesem Gesetzgebungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden soll. Der Ausschuss beschloss einstimmig, diese Eingabe der Landesregierung als Material für die nächste Überarbeitung des Gesetzes zu überweisen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes):**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1):**

##### **Zu Buchstabe a (neue Nummern 1 und 2):**

Der Vorschlag dient der klareren Abgrenzung der Notfallrettung von der neu definierten Aufgabe des Notfalltransports.

Zunächst wird der Bereich der Notfallrettung in der Nummer 1 auf die lebensbedrohlich Verletzten und erkrankten Personen beschränkt. Der Nebensatz, der sich bisher auf nicht lebensgefährlich Verletzte und Erkrankte bezog, ist entbehrlich, weil schwere gesundheitliche Schäden bei einer Lebensbedrohung immer zu erwarten sind.

Die sonstigen Verletzten oder erkrankten Personen, die zwar nicht unmittelbar lebensbedroht sind, bei denen aber eine präklinische Versorgung am Einsatzort erforderlich sein kann, unterfallen dem Notfalltransport nach der Nummer 2.

Dementsprechend ist bei der Notfallrettung weiterhin „unverzüglich“ nach Eingang des Hilfeersuchens bei der Rettungsleitstelle für eine medizinische Behandlung zu sorgen, insoweit gilt die Eintreffzeit gemäß § 2 Abs. 3 Bedarf-VO-RettD. Mit der davon abweichenden Formulierung „in kurzer Zeit“ in der Nummer 2 soll ausgedrückt werden, dass in diesen Fällen, in denen keine unmittelbare Lebensbedrohung vorliegt, die medizinische Behandlung nicht ganz so zeitkritisch ist (vgl. die Begründung des Entwurfs, LT-Drs. 18/10734. S. 4). Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) soll insoweit eine ergänzende Regelung zur Eintreffzeit in die Bedarf-VO-RettD aufgenommen werden.

Im Übrigen sind die Aufgaben der Notfallrettung und des Notfallkrankentransports von ihrer Struktur grundsätzlich deckungsgleich: Durchführung notwendig medizinischer Maßnahmen am Einsatzort, Herstellung der Transportfähigkeit und erforderlichenfalls Transport mit dem RTW bzw. dem NKTW ins Krankenhaus. Insoweit soll die Formulierung der Nummer 2 entsprechend geändert werden, um diesen Handlungsauftrag auch beim Notfalltransport klarzustellen.

**Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 3) des Entwurfs:**

Auf die Änderung in der Nummer 4 (neuer § 10 a) soll verzichtet werden (vgl. auch die dortige Anmerkung). Demzufolge soll auch die Verlagerung des § 8 Abs. 3 in den neuen § 10 a Abs. 2 entfallen.

**Zu Nummer 3 (§ 10):**

**Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift - Nichtärztliches Einsatzpersonal -) des Entwurfs:**

Da auf den neuen § 10 a verzichtet werden soll, muss § 10 Abs. 1 weiterhin auch für das ärztliche Einsatzpersonal gelten.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2):**

Im Hinblick auf Satz 1 soll auch in Satz 2 die Einschränkung „in der Regel“ ergänzt werden.

Die Formulierung des Satzes 3 soll bezüglich der Vorgabe zur Besetzung des RTW an die übrigen Sätze angepasst werden.

Die zu Satz 4 empfohlene Änderung beruht auf dem von den Regierungsfractionen in der Vorlage 5 eingebrachten Änderungsvorschlag. Damit soll die Frist, bis zu deren Ablauf auf dem Rettungswagen anstelle einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt werden kann, um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden. Damit soll Personal- und Ausbildungsengpässen vorgebeugt werden, da durch die COVID-19-Pandemie vermehrt Prüfungen und Lehrgänge abgesagt worden sind, sodass nicht allen Rettungsassistenten ein Angebot zur Ergänzungsprüfung nach § 32 NotSanG gemacht werden konnte.

Die zu Satz 5 vorgeschlagene Formulierung soll in Abgrenzung zu Satz 6 verdeutlichen, dass es sich um eine Mindestqualifikation (und nicht um eine Mindestanzahl) handelt. Zudem soll klargestellt werden, dass es um eine Mindestzahl von Notfallrettungseinsätzen geht (vgl. auch AG KSV, Vorlage 2, S. 5).

**Zu Nummer 4 (§§ 10 a bis 10 c) des Entwurfs:**

**Zu § 10 a (Ärztliches Personal):**

**Zu Absatz 1:**

Die im Entwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderung an Notärztinnen und Notärzte soll entfallen. Bei dieser handelt es sich möglicherweise um eine Berufsausübungsregelung, auf die die Richtlinie (EU) 2018/958 Anwendung findet (vgl. dazu Art. 2 Abs. 1 RL), da sie die Ausübung der Notarztstätigkeit an die Befugnis zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung knüpft. Dies hätte zur Folge, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die Landesregierung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden müsste. Nach Absprache mit der Staatskanzlei gilt die Prüfpflicht auch für Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages, da die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse nur bei der Landesregierung vorhanden sind. Die Prüfung würde eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Da die Regelung ohnehin erst 2025 wirksam werden soll, empfiehlt der Ausschuss daher zur Vermeidung eines europarechtlichen Risikos, die Neuregelung vorerst zurückzustellen, um die angesprochene Problematik prüfen und der Landesregierung bzw. dem Fachministerium die Gelegenheit zu geben vor Einbringung der nach Angabe des MI ohnehin geplanten weiteren Novellierung des Rettungsdienstgesetzes die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen zu können.

**Zu Absatz 2:**

Die Regelung soll am bisherigen Standort in § 8 Abs. 3 verbleiben.

**Zu § 10 b (Ärztliche Leitung Rettungsdienst):**

Die Regelung soll am bisherigen Standort in § 10 Abs. 3 verbleiben.

Der im Entwurf neu vorgesehene Satz 4 soll entfallen. Der beabsichtigte Regelungsgehalt ist unklar. Ein Regelungsbedarf ist zudem neben Satz 2 und § 13 Abs. 2 nicht ersichtlich. Der LARD kann danach im Rahmen seiner Beratungstätigkeit ohnehin Empfehlungen für die Ausbildung des Rettungsdienstpersonals aussprechen und hat dies im Hinblick auf die in der Begründung des Entwurfs angesprochenen „NUN-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Niedersachsen (Jahrgang 2022) auch getan. Die Ärztlichen Leiterinnen und Leiter des Rettungsdienstes sind im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit nach Satz 2 gehalten, sich an diesen Empfehlungen zu orientieren (vgl. dazu Schwind in NRettdG, § 10, Erl. 6.1.). Eine weitergehende rechtliche Verpflichtung wäre mit dem Charakter von Empfehlungen bzw. der in § 13 Abs. 2 vorgesehenen Beratung nicht vereinbar (vgl. auch die Kritik der AG KSV, Vorlage 2, S. 6 f.).

**Zu § 10 c (Heilkundliche Maßnahmen):**

Die Regelung soll entfallen. Sie ist im Hinblick auf die höherrangige Vorschrift des § 2 a NotSanG kompetenzwidrig, weil der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen einer eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen am Einsatzort durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dort abschließend geregelt hat (vgl. dazu auch Ver.di, Vorlage 1, S. 4; AG KSV, Vorlage 2, S. 7). Soweit die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt werden, dürfen Notfallsanitäterinnen am Einsatzort eigenverantwortlich tätig werden. Weder bedarf es dafür zur Herstellung von Rechtssicherheit der weiteren landesrechtlichen Erlaubnis in Satz 2 noch ist diese überhaupt zulässig.

Gleiches gilt für Satz 2. Dies folgt aus der Begründung des Entwurfs zu § 2 a NotSanG. Dort wird ausgeführt, dass die Notfallsanitäterinnen und -sanitäter in aller Regel mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die anzuwendenden Maßnahmen beherrschen. Mit der Neuregelung sollte deutlich gemacht werden, „dass die handelnde Notfallsanitäterin oder der handelnde Notfallsanitäter auch im Moment der Übernahme der Tätigkeit selbst davon überzeugt ist, die Maßnahmen ausreichend zu beherrschen“ (BT-Drs. 19/24447, S. 85). Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Berufsausübung in Satz 2 des Entwurfs an zusätzliche - im Übrigen inhaltlich unklare - Nachweispflichten zu knüpfen, ist daher ebenfalls nicht gegeben.